

16.1

Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan

vom 25. Juni 2017

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes sowie auf Art. 29 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzung

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen, langfristig stabilen und bedarfsgerechten Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet und auch ein Segelfluggzentrum beinhaltet, sowie zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden der Region Oberengadin wird die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) gegründet.

² Zur Erreichung dieses Ziels übernimmt die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) die bisherige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis).

Art. 2 Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt deren Rechtsform, Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Finanzierungsgrundsätze sowie die Aufsicht.

II. Rechtsform und Vermögen

Art. 3 Rechtsform

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) wird als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) der Gemeinden St. Moritz, Samedan, Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamuesch, Madulain, Pontresina, S-chanf, Sils, Silvaplana und Zuoz mit Sitz in Samedan gegründet (INFRA Gemeinden).

Art. 4 Vermögensübernahme

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) übernimmt die bestehende, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) mit allen Aktiven und Passiven und dem Dotationskapital von 500'000 Franken mit Besitzesantritt 1. Januar 2018.

² Sie übernimmt die Vertragsverhältnisse der bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis), passt diese gegebenenfalls an oder schliesst neue Verträge, insbesondere bezüglich Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens, Betrieb des Regionalflughafens sowie bezüglich diverser weiterer Vertragsgegenständen. Ebenfalls übernimmt sie die pendenten Projekte gemäss Inventar mit Anhängen.

³ Aufgrund der Übernahme wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) per 31. Dezember 2017 aufgelöst.

III. Leistungsaufträge und Befugnisse

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist Eigentümerin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Durch die Vermögensübernahme übernimmt sie die sich im Eigentum des Kantons Graubünden befindlichen Liegenschaften im Bereich des Regionalflughafens im Rahmen der kantonalen Konzession mit Leistungsauftrag durch bestehende oder neu abzuschliessende Bau- oder andere Rechte. Sie stellt Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens im Rahmen der Zielsetzung gemäss Art. 1 sowie der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher.

² Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der Betriebskonzession zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsvereinbarung) mit einer Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

³ Sie hat eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen im Flughafengelände tätigen Unternehmungen zusammen zu arbeiten.

⁴ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

⁵ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist mit Genehmigung der Flughafenkonferenz befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes sowie ihrer vorgenannten Aufgaben zu prüfen und entsprechende Anträge an die Flughafenkonferenz zu richten. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind diesfalls sinngemäss zu berücksichtigen.

⁶ Ebenfalls ist sie befugt, einzelne ihrer Rechte und Pflichten an Dritte zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu übertragen. Dafür kann sie die erforderlichen Verträge abschliessen, welche der Zustimmung der Flughafenkonferenz und gegebenenfalls des Kantons Graubünden als Baurechtsgeber bedürfen. Sie hat dabei die bestehenden Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere die Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu berücksichtigen; die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei ihr.

⁷ Die vorgenannten Beteiligungs- und Übertragungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und dem Zweck der Anstalt entsprechen.

Art. 6 Leistungsauftrag

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 5 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung, welche im Rahmen von Art. 4 des Gesetzes ebenfalls übertragen wird, sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar zu regeln. Insbesondere ist darin vorzusehen, dass für die Gewährleistung der Konzessionspflichten der Betriebsgesellschaft diese gegenüber der Infrastrukturunternehmung weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die Infrastrukturunternehmung hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann; sie ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

² Sie kann die Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen (beispielsweise der Schweizerischen Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt dieser Teilbereiche der Infrastruktur sowie eine allenfalls damit verbundene Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind.

³ Die Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung verbleibt bei der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden).

Art. 7 Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) ist insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen und Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;

2. Festlegung der Gesamtorganisation, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedenden Budgets über den laufenden Unterhalt zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
9. Begründung von Budgetabweichungen und -änderungen zur Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
10. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets und Erledigung aller Aufgaben sowie Ausführung der Beschlüsse der Flughafenkonferenz;
11. Kauf und Verkauf von Beteiligungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
12. Erwerb, Veräusserung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
13. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
14. Entscheid über die Kündigung einer Leistungsvereinbarung, eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
15. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;

16. alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
17. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an die Flughafenkonferenz, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
18. Zustimmung zu nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenareal, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
19. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenareals, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
20. Zustimmung zu den durch die Betriebsgesellschaft beabsichtigten Flugtaxen;
21. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
22. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
23. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;
24. Übertragung einzelner Rechte und Pflichten zur selbständigen Aufgabenerfüllung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
25. Übertragung der Erstellung und Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur und einer allfälligen Betriebsführung an Dritte, mit Genehmigung durch die Flughafenkonferenz;
26. zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur (inkl. ökologischem Ausgleich und umweltrechtlichen Auflagen) auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft;
27. Information der Bevölkerung mittels jährlichen Geschäftsberichten sowie bei besonderen Gegebenheiten.

² Soweit die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen

Samedan (INFRA Gemeinden) fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sind:

1. Flughafenkonferenz
2. Verwaltungskommission
3. Kontrollorgan

1. Flughafenkonferenz

Art. 9 Zusammensetzung

Die Flughafenkonferenz besteht grundsätzlich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Die Gemeinden sind jedoch befugt, ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes in die Flughafenkonferenz zu delegieren. Ist der Vertreter einer Gemeinde verhindert, kann er sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten lassen.

Art. 10 Befugnisse

¹ Der Flughafenkonferenz kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Verwaltungskommission (Art. 15) und des Kontrollorgans (Art. 17);
- b) Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission (Art. 15);
- c) Genehmigung der Gesamtorganisation (Art. 7, Ziff. 2.);
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets (Art. 7, Ziffern 4, 8 und 9) der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) sowie die Erteilung von Weisungen (Art. 20);

- e) Genehmigung von Grundstücksgeschäften (Art. 7, Ziffern 12 und 19);
- f) Genehmigung der Übertragung von Rechten und Pflichten sowie Teilbereichen der Infrastruktur (Art. 7, Ziffern 19, 24 und 25) sowie Entscheidungen über Betriebskonzession, Leistungsvereinbarung, Beteiligungen, Übernahmen und dergleichen im Sinne von Art. 5 und Art. 7, Ziffern 11, 14, 15 und 17;
- g) Genehmigung nebenbetrieblicher, auch nichtaviatischer Aktivitäten der Betriebsgesellschaft im Sinne von Art. 7 Ziff. 18 sowie Genehmigung eigener nebenbetrieblicher Tätigkeiten und entsprechender Vereinbarungen mit Dritten;
- h) Genehmigung von Kreditaufnahmen (Art. 18 Abs. 1 lit. e);
- i) Beschlussfassung über die Ausschüttung nicht benötigter Mittel (Art. 19)
- j) Genehmigung weniger wichtiger Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Erweiterung oder Änderung des Aufgabenbereichs der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden);
- k) Verabschiedung von Geschäften zuhanden der Trägergemeinden.

² Die Flughafenkonferenz ist befugt, notwendige Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnung, Organisationsreglement, usw.) zu erlassen.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Flughafenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, welcher von der Flughafenkonferenz bestimmt wird.

² Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 21 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Die Sitzungen der Flughafenkonferenz finden bei Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Flughafenkonferenz oder drei Gemeinden dies verlangen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede an der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) mitwirkende Trägergemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Art. 13 Beschlüsse und Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss eingerufene Flughafenkonferenz ist beschluss- und wahlfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Im Übrigen sind für Beschlüsse über Sachvorlagen und Wahlen die Bestimmungen der Region Maloja für die Präsidentenkonferenz sinngemäss anwendbar.

2. Verwaltungskommission

Art. 14 Aufgaben

Die Verwaltungskommission erfüllt alle Aufgaben gemäss Art. 7, unter Vorbehalt der Befugnisse der Flughafenkonferenz, sowie alle Aufgaben, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch Gesetz, durch die Flughafenkonferenz oder durch die Verwaltungskommission selbst an anderweitige Stellen übertragen worden sind oder durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Sie bereitet die Geschäfte für die Flughafenkonferenz vor, wobei diese gegebenenfalls von der Flughafenkonferenz zuhanden der Gemeinden zu verabschieden sind.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin;
- b) Branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin;
- c) Fachkundige/r Jurist oder Juristin;
- d) davon oder zusätzlich: ein/e Vertreter/-in der Standortgemeinde Samedan;
- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen der Region Oberengadin, vorzugsweise der Hotellerie und/oder aus dem Tourismus;
- f) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/-innen des Kantons Graubünden;
- g) allfällige weitere Vertreter/-innen.

² Die Mitglieder sollen von der Betriebsgesellschaft sowie von Samedan aus operierenden Flugunternehmen unabhängig sein; über begründete Ausnahmen entscheidet die Flughafenkonferenz.

³ Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Flughafenkonferenz jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Die Gemeinden können über ihre Vertreter Wahlvorschläge an die Flughafenkonferenz richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschlagen.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 16 Organisation der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

3. Kontrollorgan

Art. 17 Kontrollorgan

¹ Das Kontrollorgan wird durch die Flughafenkonferenz aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied des Kontrollorgans während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied des Kontrollorgans tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Das Kontrollorgan zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne sowie spezielle Prüfungen externe Sachverständige bei.

⁵ Das Kontrollorgan erstattet jährlich Bericht an die Flughafenkonferenz und an die Verwaltungskommission und stellt entsprechende Anträge.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzierung der Aufgaben

¹ Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) finanziert ihre Aufgaben durch

- a) Dotationskapital von 500'000 Franken der zu übernehmenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis);
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;

- c) Beiträge der Trägergemeinden;
- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen mit Genehmigung der Trägergemeinden;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

² Die Beiträge der Trägergemeinden richten sich nach dem Verteilschlüssel der Region Maloja; die entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sind sinngemäss anwendbar.

³ Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Unternehmung beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftbarkeit seitens der Trägergemeinden.

Art. 19 Ausschüttung nicht benötigter Mittel

Sofern die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) über liquide Mittel von mehr als 5 Mio. Franken verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an die Trägergemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel von Art. 18 Abs. 2 und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

VI. Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden

Art. 20 Im Allgemeinen

¹ Die Trägergemeinden beaufsichtigen die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden). Die Trägergemeinden erteilen der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) Weisungen, wenn diese ihre Kompetenzen überschreitet oder ihre Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

² Die Mitwirkung und Aufsicht wird insbesondere durch die Flughafenkonferenz ausgeübt. Überdies sind die Kompetenzen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 21 Befugnisse der Trägergemeinden im Besonderen

¹ Die Befugnisse der Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen der Trägergemeinden umfassen:

1. Erlass und Änderungen des vorliegenden Gesetzes;

2. Genehmigung der Statuten bei der Gründung sowie von wichtigen Änderungen und Ergänzungen der Statuten;
3. Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) gemäss Art. 26 des Gesetzes.

² Für Statutenänderungen gemäss vorgenannter Ziff. 2 müssen zwei Drittel der Gemeindeversammlungen/Urnenabstimmungen zustimmen; für die Gründung gilt Art. 24, für die Auflösung Art. 26 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 22 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Flughafenkonferenz betreffend Art. 10 lit. c (beschränkt auf das Budget), e und f sowie nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse der Flughafenkonferenz sind den Trägergemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Für das Referendum sowie die entsprechenden Abstimmungen in den mitwirkenden Trägergemeinden sind die Bestimmungen der Statuten der Region Maloja sinngemäss anwendbar, insbesondere die heutigen Art. 26 sowie 16 und 17.

VII. Rechtsbeziehungen

Art. 23 Rechtsbeziehungen

¹ Die Vertragsverhältnisse zwischen der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² Die ausservertragliche Haftung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Genehmigungsvorbehalt, Änderung und Sprache

¹ Das vorliegende Gesetz wird rechtswirksam mit der Zustimmung der Trägergemeinden.

² Änderungen des vorliegenden Gesetzes sind nur rechtswirksam, wenn in allen Gemeinden dieselben Gesetzesänderungen beschlossen werden.

³ Bei Unklarheiten ist der Gesetzestext in deutscher Sprache massgeblich.

Art. 25 Austritt

Eine Trägergemeinde kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit der Gründung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres austreten. Die austretende Trägergemeinde hat alle laufenden Verpflichtungen, welche bis zum Zeitpunkt des Austritts entstehen, zu erfüllen. Sie hat keine finanziellen Ansprüche gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden).

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Trägergemeinden. Bei einer Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an die Trägergemeinden einerseits und an den Kanton Graubünden andererseits. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und die Liegenschaften des Kantons fallen an diesen zurück. Der Vermögensanteil zugunsten der Trägergemeinden wird nach dem Schlüssel von Art. 18 aufgeteilt.

² Werden die Liegenschaften nicht mehr als Regionalflughafen verwendet, ist ein allfälliges Vermögen für den Rückbau, insbesondere auch der Flugpiste, zu verwenden. Werden die Mittel nicht für einen Rückbau benötigt, sind sie aufgrund der vorgenannten hälftigen Aufteilung auf die Trägergemeinden und den Kanton für eine anderweitige Nutzung des Gebietes sowie entsprechende Vorabklärungen zu verwenden.

Art. 27 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis)

¹ Das vorliegende Gesetz tritt unmittelbar nach Annahme durch die Trägergemeinden in Kraft.*

² Es ersetzt das Kreisgesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan, welches mit der Aufhebung des Kreises per 31. Dezember 2017 dahinfällt und keine Wirkung mehr entfaltet.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis) mit den Statuten ebenfalls per 31. Dezember 2017 aufgehoben und ist im Handelsregister auf diesen Zeitpunkt hin zu löschen. Die Anmeldung der Löschung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) im Handelsregister erfolgt

gleichzeitig mit der Anmeldung der Eintragung der (neuen) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden), wobei die Verwaltungskommissionen der bisherigen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) und der neuen, sich in Gründung befindlichen Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) befugt sind, die Handelsregisteranmeldungen zu unterzeichnen. Der Vollzug im Handelsregister erfolgt für die (neue) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Gemeinden) per sofort, für die (bisherige) Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis) per 31. Dezember 2017.

* Mit Urnenabstimmung vom 25. Juni 2017 in Kraft getreten.